Gute Trägerqualität in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sicherstellen

Orientierungshilfe zu erforderlichen Kenntnissen und maßgeblichen Kompetenzen zur verantwortungsvollen Ausübung von Trägerverantwortung

Präambel

Die Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder ist eine komplexe und verantwortungsvolle Aufgabe. Kernpunkt der Trägerverantwortung ist die Sicherstellung des Kindeswohls in der Einrichtung. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe benannte oder beauftragte Personen sind für den Betrieb, die Betriebsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zuständig.¹ Die Organisationshoheit und damit auch die Verantwortung für die Delegierung von Aufgaben und Pflichten obliegen grundsätzlich dem Träger. Sie oder die von ihnen beauftragten Personen nehmen verwaltungs- und organisationstechnische Aufgaben für den "Betrieb Kita" wahr. Neben ihrer Verantwortung als Arbeitgeber für Personal- und Betriebsführung nehmen sie Verantwortung für die Bau- und Sachausstattung wahr. Dabei ist die Etablierung klarer und verbindlicher Kommunikations- und Verantwortungsstrukturen zwischen Träger und Leitungskräften von großer Bedeutung. Weitere Aufgaben betreffen die Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität wie auch die Verantwortung für die pädagogische Konzeption, die ihrerseits Schutzkonzepte und Beschwerdeverfahren einschließt. Die Familienorientierung und Elternbeteiligung sind ebenso zu nennen, wie die Bedarfsermittlung und Angebotsplanung zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schaffung von Strukturen, die Steuerung und Begleitung von Veränderungsprozessen, aber auch die Gestaltung der internen und externen gemeinwesenorientierten Vernetzung sind zentrale Aufgabenfelder, die den Betrieb einer Kita kennzeichnen. Träger haben eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und die Finanzierung der Einrichtung sicherzustellen.

¹ vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2020): Orientierungshilfe "Kita-Träger als Qualitätsfaktor": Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht der Betriebserlaubnisbehörden. (https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/f9/dc/f9dc22b6-0db0-4e9e-b6ef-da00905274d8/164-orientierungshilfe-kita-einrichtungskonzeption-ua-bf.pdf)

Personen, denen die Verantwortung von Trägeraufgaben übertragen wird, sollten für sich prüfen, ob sie die erforderliche Motivation, die notwendigen Kenntnisse und der Aufgabe dienliche Kompetenzen mitbringen, um den anspruchsvollen Auftrag bewältigen zu können. Die Orientierungshilfe soll bei dieser Prüfung unterstützen. Sie gibt einen Überblick über Kenntnisse und die damit verbundenen Kompetenzen, die als notwendig und hilfreich angesehen werden können, um so eine gute und zuverlässige Trägerqualität sicherzustellen.

Denn: Träger oder von diesen benannte Personen müssen um die mit Erteilung der Betriebserlaubnis übernommene Verantwortung, deren Aufgaben und Anforderungen wissen. Dies ist die Voraussetzung dafür, diese Verantwortung überhaupt an- und wahrnehmen zu können und gegebenenfalls Konsequenzen zu ziehen. Konsequenzen können z. B. sein, die eigene (Weiter-) Qualifizierung und Fortbildung anzustreben, gezielte Unterstützung zu suchen (z. B. bei Fachberatung) oder sich zur Erfüllung des Auftrags für geeignete Organisationsstrukturen einzusetzen.

Die Orientierungshilfe soll Träger und von diesen benannte Personen bei Umsetzung ihres Auftrags unterstützen.

Rechtliche Grundlagen

Die Trägereignung steht als inhaltliche Voraussetzung für ihre Erteilung im Zentrum der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist es erforderlich, dass der Träger seine Zuverlässigkeit nachweist. Dieser Zuverlässigkeitsbegriff meint, dass Personen mit Trägerverantwortung die Gewähr dafür bieten, dass sie die durch die Betriebserlaubnis genehmigte Tätigkeit – den Betrieb einer Kita – ordnungsgemäß ausführen werden. Sie müssen in der Lage sein, die Betriebsführung der Kita so zu gestalten, dass sie den sich daraus ergebenden Anforderungen jederzeit gerecht werden.²

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist in § 24 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertages-

² Burkard, Julia; Roth, Xenia (2022): Das rheinland-pfälzische KiTa-Gesetz. Handbuch und Praxiskommentar. KSV Medien, Wiesbaden.

pflege (KiTaG) festgelegt, dass die Träger von Tageseinrichtungen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

Der jeweilige Träger muss eigenverantwortlich prüfen, ob bei ihm bzw. bei den von ihm benannte Personen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zur Wahrnehmung der Trägeraufgabe gegeben sind und damit die Ziele des § 24 Abs. 4 Ki-TaG erfüllt sind.

Personen, denen die Wahrnehmung von Trägeraufgaben obliegt, wissen um ihre Verantwortung und Aufgaben. Sie haben Kenntnis von den Zuständigkeiten im rheinland-pfälzischen Kita-System und können sich darin verantwortlich bewegen.

Eine Prüfung bzw. Anforderung erbrachter Qualifizierungen und Fortbildungsmaßnahmen seitens des LSJV erfolgt anlassbezogen im Einzelfall.

Kenntnisse und Kompetenzen, die erforderlich und hilfreich sind, um eine gute Trägerqualität zu sichern

1. Kenntnisse des rechtlichen Kontextes

- Grundlegendes Kenntnisse zum SGB VIII: Das sozialrechtliche Dreieck, Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Regelungen das Kita-System betreffend (z. B. Rechtsansprüche, Betriebserlaubnisverfahren, Meldepflichten), SGB VIII Statistik,
- Kenntnisse über das SGB IX und die Strukturen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz.
- Kinderrechte und Elternrechte,
- grundlegende Kenntnisse über die für den Kita-Bereich zuständigen Behörden (u.a. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Jugendamt und Jugendhilfeausschuss, Fachbehörden wie Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung, Unfallkasse, Bauamt, Brandschutz),
- Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) inklusive Rechtsverordnungen sowie Ausführungshinweise wie z.B. Rundschreiben,

- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE)/Qualitätsempfehlungen,
- Fachkräftevereinbarung RLP mit ergänzenden Vereinbarungen (Rahmenvereinbarungen zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen, Basisqualifizierungen, Praxisanleitung),
- Wahrnehmung des Schutzauftrags im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen und Schutzkonzept für die Kindertageseinrichtung,
- Datenschutz.

2. Aufgabenrelevante Kompetenzen

- Ziele des Trägerhandelns entwickeln können,
- Führungs- und Managementverständnis, Rollenverständnis,
- Sicherstellung der fachlichen Aktualität,
- Selbstreflexion, Entwicklung einer professionellen Haltung,
- Grundlagen der Kommunikation,
- Entscheidungen treffen und verantworten,
- Grundlagen der Teamarbeit,
- Konfliktmanagement,
- Delegation.

3. Kenntnisse für die einrichtungsspezifische Administration und Betriebsführung

- Gewährleistungsverpflichtungen, die sich aus dem SGB VIII und KiTaG ergeben (räumliche Voraussetzungen, Kinderschutz, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen, Sicherstellung der Qualität, Sicherstellung geeigneter Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde, Sicherstellung konzeptioneller Vorgaben),
- Vertragsrecht im Hinblick auf Betreuungsverträge,
- Sicherstellung der strukturellen Zusammenarbeit mit Eltern (Elternversammlung, Elternausschuss, einrichtungsübergreifende Elterngremien),
- Sicherstellen von Beteiligungsrechten (z. B. Kita-Beirat)
- Webbasiertes Administrationsprogramm KiDz,
- Dokumentation und Aktenführung,
- Mitwirkungs- und Meldepflichten.

4. Kenntnisse und Kompetenzen im Personalmanagement

- Mitarbeiter führen, motivieren, binden: Personalgewinnung, Personalentwicklung, Personalbindung, Personalorganisation, Fortbildungsplanung, Ausbildungsmanagement, multiprofessionelle Teams,
- stärkenfokussierte Führung,
- Gesprächsführung/ Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche,
- Einrichtungsspezifischer Sollstellenplan (ESSP) und Maßnahmenplan als Bestandteil der Konzeption in Abstimmung mit der Leitung,
- Vertretungspersonal,
- relevante Regelungen im Arbeits- und Tarifrecht,
- Gesundheitsprävention und -schutz, Aufsichtspflicht, Haftung,
- Fehlerkultur.

5. Ausgestaltung der Kooperation mit der Leitung

- Klärung von Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, Finanzen und Entscheidungsbefugnissen, Delegation,
- Etablierung klarer und verbindlicher Kommunikationsstrukturen.

6. Kenntnisse, die die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung sowie deren Steuerung betreffen

- Kita als Standortfaktor erkennen,
- Beachtung des Sozialraums,
- Grundkenntnisse zu pädagogischen Konzeptionen, Qualitätsmanagement,
- Einrichtungskonzeption und betriebserlaubnisrelevante Anforderungen an die pädagogische Konzeption (z. B. Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, Gesundheitsförderung, Zusammenarbeit mit Eltern)
- Kinderrechte basierte Arbeit,
- Schutzkonzepte und Beschwerdeverfahren,
- Qualitätsentwicklungs- und Qualitätsmanagement-Verfahren,
- einrichtungsspezifische Herausforderungen erkennen und managen (z. B. multiprofessionelle Teams),
- Steuerung und Begleitung von Veränderungsprozessen.

7. Zusammenarbeit mit Eltern/ Erziehungsberechtigten³

- Zusammenarbeit mit der Elternversammlung, dem Elternausschuss/ Elternbeirat, den einrichtungsübergreifenden Elterngremien und Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern schaffen,
- Sensibilisierung des Teams für die Bedarfe und Bedürfnisse von Eltern,
- Informationswege zwischen Eltern und Einrichtung,
- Beschwerdemanagement.

8. Mitwirkung und Vertretung der Einrichtung

- Bedarfsanalyse, Bedarfsplanung,
- Gremien,
- Kooperationen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerkarbeit.

³ Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).